

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

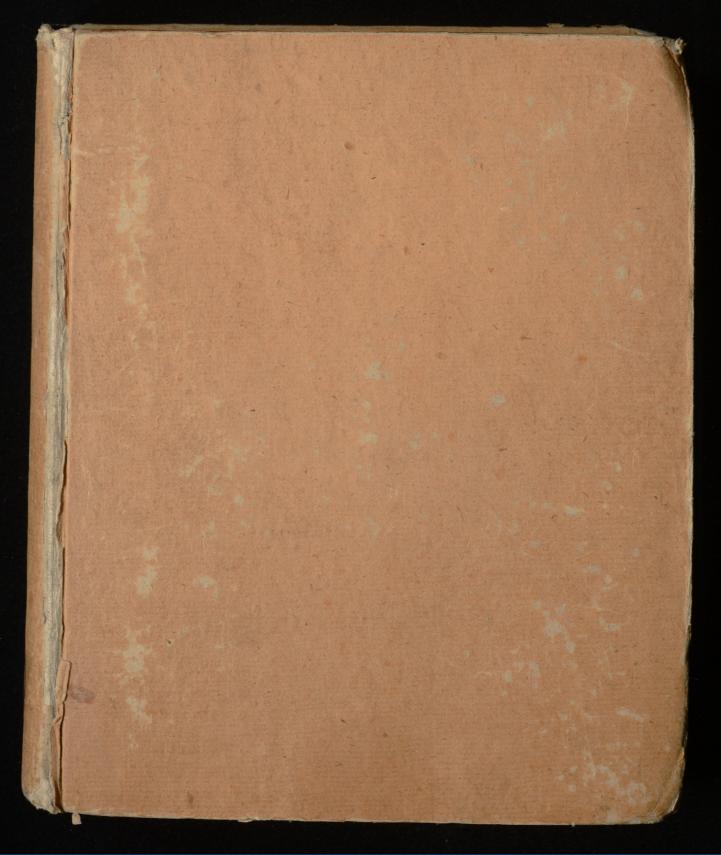
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Der Stadt Rostock Articuls-Brieff, Darnach Dero sämtliche Officiers und Gemeine Soldaten, biß auf anderweitige Verordnung, sich zu richten, und zu verhalten haben: De Anno 1737. Mense Januario

Rostock: Warningck, [1737]

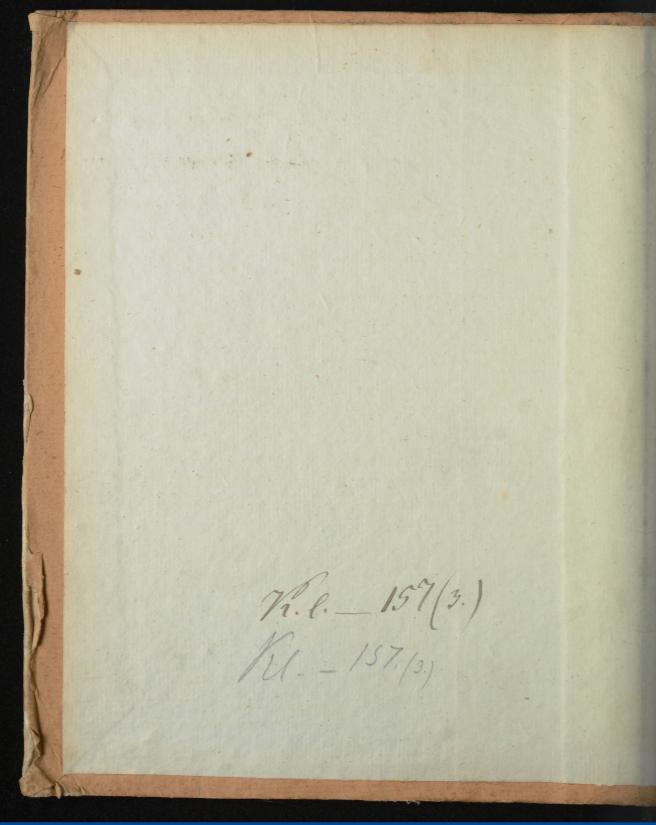
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828400938

Druck Freier 8 Zugang





DFG





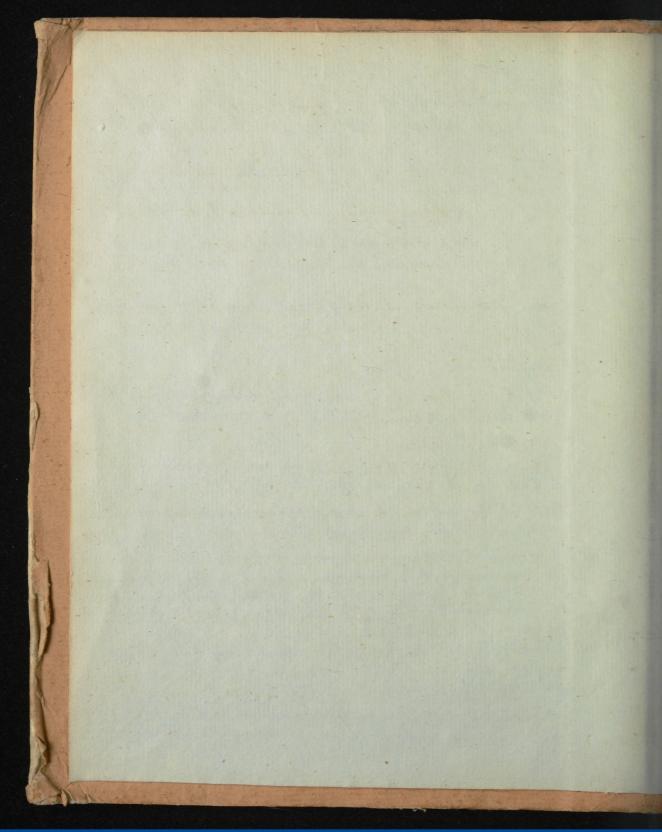
1. Monforer Abstrick der non... Rarl dem Ruffan Aller.
grandight buffaitighen Privilegien der Rada Ropoch, 17 der 1733.
Roporte 1764. 2. Riftigen Oldsvirk ninger Bassport Allerforts. Merordungen de 1. 1733 segg., Die Plats Robock . Getraffend. R. 1736. 3. f.f. A. . Gaffen = Ordinay 1. A. 1734 1. 26. Martin. R. s.a. 4. f. f. R. . confirmites son I lobb Baif Links Compagnice finflop I'm Commercio jum bafter novietates Reglement De A. 1735. R. s.a. 5. Ver Hed Ropor Articula- brief, James dero Jointlish Officiero 4. Jameine Polvasan, pij., jed urrofalten faben. Se il 1237, Mense Januario. Roft. s.a. 5th Anfang vaga. 18 Jan. 1743. 6. 4. 1 R ... confirm. non v. lobe. Bauff-heigh Compagnie fin-Julop beliebte Stasbler Ordinang . St A. 1732. Rop. 24. 6 = vesjelbe, Rop. s.a. 2. Citatio. . in Perfen panel. Foctorum non Profesorum tra Univ. of Ross. Contra Gingavinisher 4. Raff. . Ross. 5. 9. C17387 8. Obstruck der om dru Hoigh ju Marun minte nolaffense Order neovney pref eigl elle Trafaprente ju niften fabre. 2 l.e. 4 [7238] 9. J. J. Q. . A. 1739 .. publ. Junious Gaffinde, baby. I. Vis ofer consens teren Jahren Patronorum ... non J. gotte Gaiffirm, with anywherfunta Capitalien . I. Van non tun Appellante à Person applysorrender Appell. - God. II. Val. surgeblifa Forever V. partfuger 6. J. Bart- Rister-gavillan. R. 1729 10. [Butos waspant der Saplage di Magran art vem ffingh.

12. Arylaid & lobt Garoauthuridar. dann aust Trider - S. Fipa Ryafman Compagnia - Thoman Fan in Rope 1946)

marks anspilagen J s.l. e. a. [1743].

11 [Minderfolding des Harbott. 1744]







13. Riffiger Abdwick dar Convention, melfe. Grippian Livering Jaban. (Rop) 1748. 14 f. f. R. .. wonander Arrow Andry, worlder grapals fistige Manier: gimmer- a. Tiffs-Jemmer Lende ... yn engefangen Jaben. Ropork 1798. 15. Not ... Ynown Christian Lavernigo ... Accise-Rolla. 199.1748. 16. Vab ... Javon Christian Liverigt .. Accise-Reglement som 12. Apr., 1749. sl.c.9. 17. 6. 6. R. . . Franas Owlning Rop. 1749. 18. J. P. .. Marondaning, Jap. .. Is allen Roporper fller, gusispa ... minden Jengapellet at gubranist marken. non 23 Nov. 1749. Ropoch. 5-4. 19. 66. R., rev. 17. warb. viney- Ordung s. 17. Ung 1750. R. sa 20. vebplon. Rop. s.a. 21. Obvande v. Jugogl. Suftwiction and foury Commandon-And I. Rad Roport ingen I. Rop. Jugar-Ordning, unlaffen v. 28. Rys. 1750. S. C. e. a. 22. J. L. R. . Devortugue, min finfifro dis unisposilizan Fallitmaster in Gankrondiver. Jollan bestraft in. Rop. 1750. 23, f.f. A ... www. 4. www. Otrand-Orduling v. J. Jan. 1756. 24. Ventryviel & Andrindiging, walfrogrepalt offen in Sifeen 1758 the Jafor ver... fandroffer Pfinning. notages worden 104 (Robling) Joll (Ropp)s.a. 25. New Marz Ropock Jax - Ordning , (Rop.) 1764.

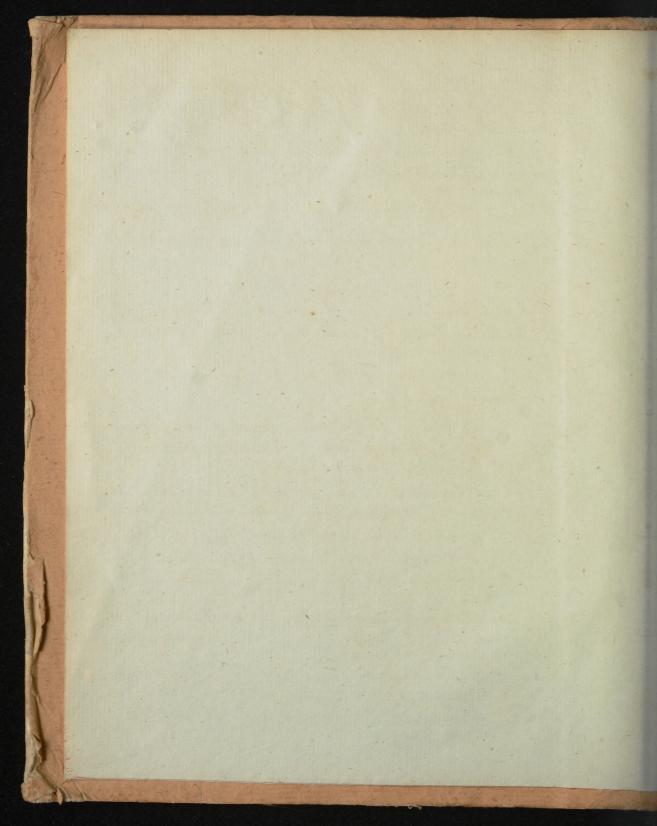
26. Instruction fair I. Daysmaiften i Vice-Naysmiffer dir

27. Jas. Jura trinderig Juryong J. Mach. Loudes food. Regulation out ... Collegis' non Grandest bringara .. 1770. (Ropert, s.a)

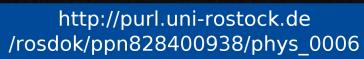
28. Roportula Senso - Dovortung d. d. 30. Jun. 1772.

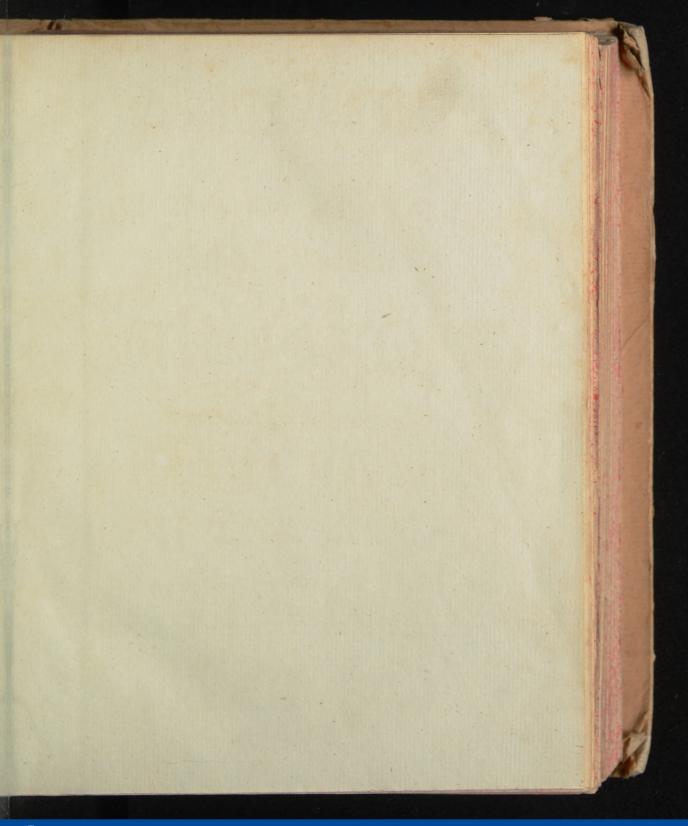
Sast-Mays. Rops. [1768]





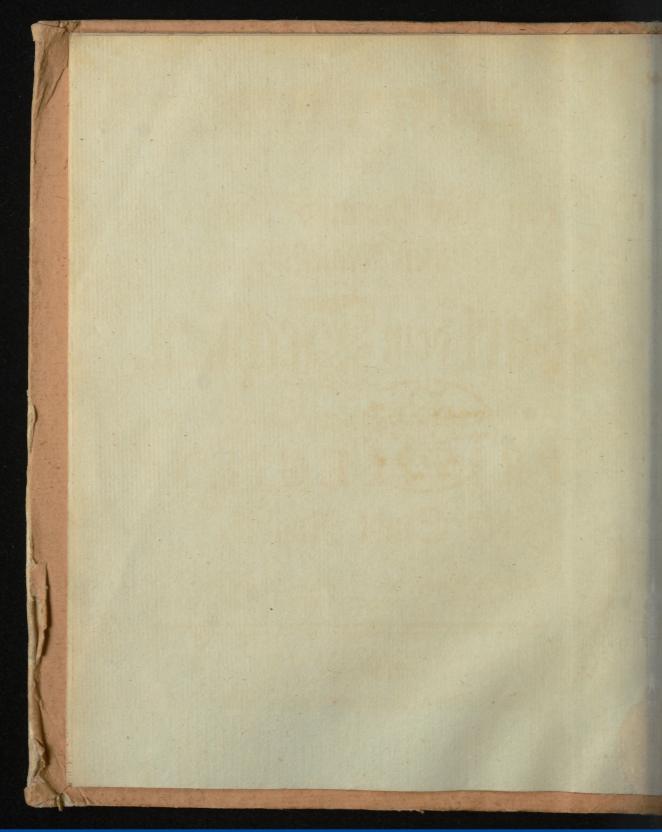








DFG





Zer Stadt Kostock ARTICULS-Brieff,

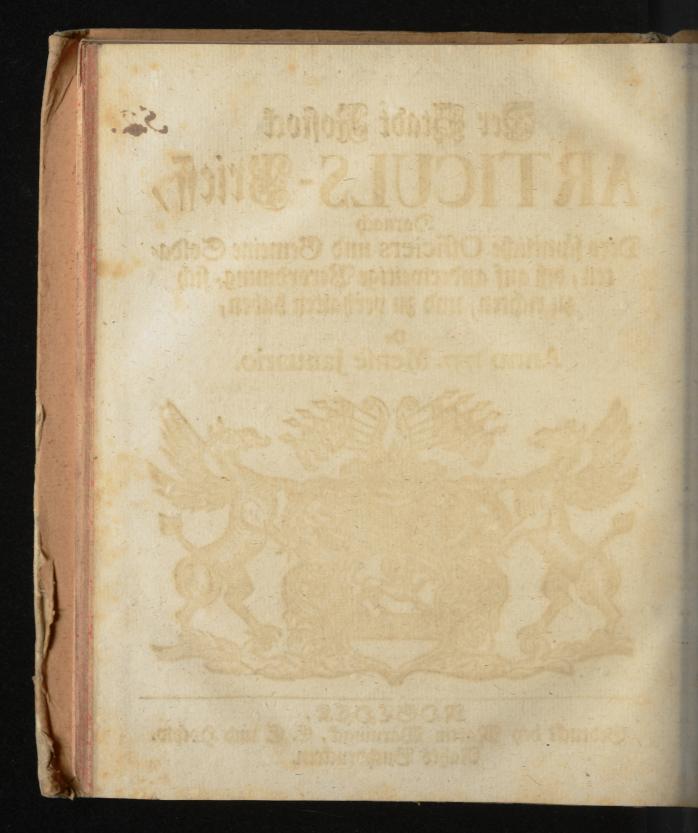
Dero samtliche Officiers und Gemeine Soldaten, biß auf anderweitige Verordnung, sich zu richten, und zu verhalten haben,

Anno 1737. Mense Januario.



Gedruckt ben Martin Warningek, E. E. und Hochw. Rahts Buchdruckern.









enn alles Glück, Seegen und Sieg von dem allwaltenden wahren GoTE, als dem Brunnquell alles Guten herfleust, und Er von Christ-Gläubigen nicht allein angebehtet, sondern auch mit einem Tugendhafften Wandel gespriesen sehn will; So soll

Artic. 1.

Ein jeder unter unser Milice eines Christlichen Gottsfürchtigen Lebens und Wandels sich besteisigen, Morgens und Abends, insonderheit wenn er auf der Wacht oder Commando bestellet, sein Gebeht verrichten, und sich auch hierin der zur StadtsGuarnison übernommenen Hoch-Fürstlichen Schwarsburgischen Compagnie, so lange selbige in StadtsDiensten bleibet, billig conformiren.

2 2

Artic. II.



Artic. II.

Derjenige so den heiligen Nahmen GOttes lässsert und schmähet, oder dessen heiliges Wort und Sacramenta verachtet, oder ungeziemend davon resdet, es geschehe solches aus besossenen, oder verstweisselten Bemüht, soll an Ehr, Leib und Leben gestrasst werden.

Artic. 111.

Daher soll auch Niemand den heiligen Nahmen Gottes durch Fluchen und Schweren verunsheiligen, und derjenige so aus Ensser, oder heffstigen Zorn in Commando, darzu gereißet wird, den Armen zum Besten eine Geld-Busse erlesgen, die Semeinen aber mit Flinten tragen, oder sonst gestrafft werden.

Artic. IV.

Damit auch ferner ein jeder von unser Milice in seinen Christenthum zunehme und erbauet werde, solz Ien sowoll Unter sofficiers als Gemeine alle Sonns Fest Beht sund Buß Tage zum Gottes Dienst und Anhörung der Predigt in die Kirche wo ein jeder eingepfarret gehen; Wer solche ohne erhebliche Urssache

sache versäumet, daselbst nicht mit Andacht zuhöret, oder gar ausbleibet, und in Wein-Brantweinssoder Bier-Häusern unter der Predigt betreten wird, soll mit dem Höltzern Pferde, Pfahl, auch härter gestrafft werden.

Artic. V.

So soll auch ein jeglicher Unter Officier und Gemeiner des Jahrs vier-wenigstens drehmahl zur Geniessung des heiligen Abendmahls sich einsinden, wer solches ohne erhebliche Ursache untersläft, soll als ein Verächter der heiligen Sacramente, unter der Compagnie nicht geduldet, sondern davon und auß der Stadt gewiesen werden.

Artic. VI.

Wie nun hienechst ein jeder Ober-Officier dem Magistrat, seinem geleisteten Ende nach, treu und hold zu senn; Der Herr Commendant aber, was Ihm von E. E. Raht, oder Worthabenden Herrn Burger-Meister committiret wird, bald möglichst ins Werck zu stellen, auch die andere Ober-Officiers zugleich dem Herrn Commendanten allen Respect und Gehors sahm zu bezeigen verpflichtet; Also soll auch

21 3



Artic. VII.

Nicht weniger ein jeder UntersOfficier dazu er Innhalts seines Endes angewiesen, und die Gemeine, ihre Obersund UntersOfficiers zu respectiren und zu ehren, deren Ordres und Commando willig und gehorssahm zu übernehmen und zu verrichten, sich aber in keine Wege dagegen zu widersehen, oder trohig und murrisch zu bezeigen, ben Verlust Ehre, Leib und Lebens, besehliget senn.

Artic. VIII.

Diejenige, so mit unglimpsflichen und verkleis nerlichen Worten, es sen an was Ohrt es wolle, hiessigen Magistrat, den Herrn Commendanten und andere Obers Officiers angreiffen, sollen mit arbitrairer Straffe, als Gefängniß, Einziehung ihrer Gage &c. angesehen, geschiehet aber solches an einen publiquen Ohrt, oder auch in Commando Sachen, soll derselbe nach Beschafsfenheit der Worte, und Standes Person mit Leibes, auch wohl gar Lebens Straffe beleget werden.

Artic. IX.

Welcher den Herrn Commendanten, oder Commandirenden Officier Mit gewaffneter Hand sich widersetzet, er möge ihn beschädigen oder nicht, hat



hat das Leben verwirckt; Dräuet aber ein Gesmeiner seinen Unter Officier mit der Faust zu schlagen, der soll, wo es in Commando-Sachen, gleichfals das Leben verwirckt, sonst aber gelindere Straffe zu geswärtigen haben.

Artic. X.

Dasern auch im Gegentheil ein Ober oder Unter Officier einen Gemeinen unzeitig trachten, oder ihm solche Dinge commandiren würde, die nicht zu dieser Stadt sondern zu des Officiers Privat-Nuh und Diensten gereichen, soll dersenige, dem solches wiesdersährt, es ben den Worthabenden Herrn Burgers Meister, oder Herrn Commendanten angeben, wors auf denn dersenige Officier, denen Umbständen nach in Straff gezogen werden, der Gemeine aber keines wegs sich selbst rächen, oder an den Officier vergreifs sen soll, ben Vermeidung harter Straffe; Ein gleisches soll auch von denen Unter Officiers gegen die Ober Officiers observiret werden.

Artic, XI.

Derjenige welcher wider ein Geboht, oder Versboht, so durch offentlichen Trommel-Schlag oder auf andere Weise kund gemacht wird, handelt, soll in die darin bedeutete Straffe verfallen senn.



Artic. XII.

Da auch einer oder mehr so verwegen senn möchten, Meuteren oder Aufruhr wider E. E. Raht, oder wider Gemeine Stadt oder auch wider den Herrn Commendanten und Officiers zu erregen, soll ohne Gnade am Leben gestrafft werden; Gleicher Straff soll der oder diesenige so davon Wissenschafft gehabt, und es nicht benzeiten angegeben, gewärtigen.

Artic. XIII.

Ein jeder, so bald er einen Aufruhr, oder Zusammenlauff vermercket, die Sturm Block stossen, oder die Trommel, es sen ben Tage oder Nacht rühren höret, soll sich enligst, ben Bermeidung Leibs und Les bens-Straffe vor des Herrn Commendanten Quartier, oder andem ihm dazu von dem Herrn Commendanten angewiesenem Plaze einfinden, und daselbst weitere Ordre erwarten.

Artic XIV.

Alle heimliche, zu boßhafften Absichten unters nommene Zusammenkunfte, sollen hiemit ben Bers lust Ehr und Leben verbohten senn, und soll dersenis ge, so davon Nachricht hat, solches ohngesäumbt, dem Worthabenden Herrn Burger: Meister oder Commendanten, ben Vermeidung gleicher Straffe anzeigen.

Artic. XV.

Derjenige welcher des Abends, es sen vors
oder nach den Zapsten = Streich, auf der Gassen
schreuet, mit dem Degen in die Steine weiset, und
sonst tumultuirt, oder gar Schlägeren erregt, soll
mit harter Strasse angesehen, und wann darüber
ein Aufruhr, oder Zusammenlauss vieler Leute ent=
stünde, nach besinden, als ein Aufrührer gestrasst
werden.

Artic. XVI.

Es soll nach dem Zapffen-Streich niemand in denen Wirths-Häusern, sondern in seinem Quartier sich sinden lassen, widrigenfalls von der Patrouille arreuret, und nachhin gestraffet werden!

Artic. XVII.

Niemand soll seinen Sold und Gage, wenn solz cher nicht so prompt zur gesetzten Zeit gereichet würsde, mit ungestühmen und troßigen Worten, von Unsern Herrn Kriegs - Commissarien sordern, und deshalb sich seiner Dienste und Wache entziehen, weniger mit seinen Cameraden deswegen sich besprechen, und gesambter Hand die Herren Commissarien oder sonst Jemand überlaussen, sondern wenn der Wold

Sold und Gage über die Zeit außbliebe, sich ben dem Worthabenden Herrn Burger: Meister dieserwegen geziemend melden, ben vermeidung Leib und Lebens: Straffe.

Artic. XVIII.

Solte aber auch von dem Gemeinen Volck ein Aufruhr erregt werden, soll der nechst Wachhabende Unter-Officier solchen zu steuren, einige seiner Leute dahin commandiren, und wo selbige zu schwach ben der Haupt-oder nechsten Wache eine Verstärckung fordern, damit allem Unheil benzeiten vorgekehret werde.

Artic. XIX.

So auch, wann in Wein Häusern, Biers Schencken, oder andern Häusern, Schlägeren und Tumult entstehet; soll der nechst Wachthabende UnstersOfficier, so bald er davon Nachricht erhält, oder auch um Hülsse angesucht wird, sofort solchen zu stillen, einige von seinen Leuten dahin beordern; Solte aber ein Mord oder Todtschtag erfolget senn, sollen die commandirte sich des Thäters bemächtigen, und in Verhafst bringen, würde sich Jemand dessen entziehen, derselbe soll ernstlich angesehen, und mit harter Straff beleget werden.

Artic. XX.

Ein jeder unter Unserer Milice soll eines friedfertisgen stillen Lebens sich besteissigen, aller Zanck- und Schlägeren sich entäussern; da sich aber Jemand unterstünde, mit seinen Cameraden sich zu schlagen, oder zu zancken, der soll deßhalb ernstlich gestrasst werden, geschehe solches in der Corps de Guarde, oder nahe ben der Wacht, sollen dieselbe an Leibsund nach besinden in Lebens Strasse verfallen senn.

Artic. XXI.

Und weil zu unzeitigem Zanck und Schlägeren das Spielen und Doppeln, wie auch übermässiges Vier- und Brandweins-Gesöff, öffters die gröste Urssach giebt; So soll hiemit alles Karten = Würffelz und andere Gewinnsuchtige Spiele, fürnemlich in den Corps de Guarden und Wachten, ernstlich und ben harter Straffe verbohten senn: Diesenige so das wider handeln und ben dergleichen Spielen, Zanck und Schlägeren anheben, sollen nach befinden an Leib und Leben gestrafft werden, und soll weder in diesen, noch in andern Verbrechen, jemans den die Trunkenheit entschuldigen.

23 2



Artic, XXII.

Da auch jemand seinen Cameraden zum Schwels gen und Saussen forcirte, derselbe soll mit nachdrücks lich harter Straffe belegt werden.

Artie, XXIII.

Ein jeder, sowohl Ober als Unter Officier und Gemeiner, soll sich des provocirens und duellirens ent halten, handelt Jemand dawider, der soll, wenn auch der Duell nicht erfolgt, exemplariter gesstrafft werden; Der aber im Duell den andern ent leibt, er sen Provocant oder Provocat, soll das Leben verwirckt haben, auch die Secundanten und Juschauer, so dieses Unheil hätten steuren können, nach befinden in Leib und Lebens Straffe versallen senn.

Artic XXIV.

Dersenige so in der Corps de Guarde, oder auf der Wacht gegen einen andern sein Messer oder Desgen zuckt, und denselben verwundet, soll mit Abshauung der Hand, sonst aber wenn keine Verwunsdung erfolget, zwar mit gelinderer, doch scharsser Strasse angesehen werden, thut er aber solches wis der

ber den commandirenden Officier, soll die in Artic. 1X. bedeutete Straffe wider solchen statt haben.

Artic. XXV.

Welcher ohne gnugsamer Nohtwehr jemanden entleibt, oder andere, den Soldaten Stand nicht allein angehende Missethaten, als Diebstall, Chebruch, und übrige grobe Laster verübet, soll nach Unleitung der Känserlichen Halß Berichts Ordnung, Gemeinen auch hiesiger Stadt Rechten, des nen Umbständen nach, mit Leib oder Lebens Strasse unausbleiblich beleget werden.

Artic. XXVI.

So jemand mit seinem Gewehr aus Unvorsiche tigkeit, Schert, oder Kälberen, einen andern bes schädigte, oder gar tödtete, soll nach befinden, in Leibe und Lebense Straffe verfallen seyn.

Artic. XXVII.

Ein jeder soll mit seiner Gage und Sold sich bes gnügen lassen, und keines weges durch unzuläßige Wege sich zu bereichern unterstehen, von Reisenden und andern in die Stadt kommenden kein Bier-Geld zu fordern, oder sonst etwas von ihren Wagen, ben B3



vermeidung ernstlicher Straffe, zu erpressen, wenis ger von ihren Sachen etwas zu entwenden.

Artic. XXVIII.

Wer seinen Officier, deme er alle Treue schuldig, oder seinen Cameraden bestiehlet, soll nach besinden an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXIX.

So soll auch Niemanden vergönnet senn vorsoder in den Thoren, ben gleichfals harter Straffe, Vorkäusseren zu treiben, und so Jemand von Unser Milice solche von andern treiben sieht, dasselbe hindern und wehren, oder auch der Obrigkeit denselben, der solche betrieben, anzeigen; imgleichen soll keiner unsere Bürger mit Vöhnhaseren beeinträchtigen, ben willkührlicher Straffe.

Artic. XXX.

Derjenige, so seine Montur, Gewehr und Munition, so ihm von der Stadt gereicht, verwahrloset, verkaufft, versetht, versäufft oder verspielet, soll solches von seinem Sold wieder anschaffen, und übersdem mit Einziehung der Gage, oder sonst denen Umbeständen nach, gestraffet werden.





Artic. XXXI.

Derjenige, welcher auf dem Felde, Land-Strasse, oder auch in der Stadt, jemanden mit Gewehr, Prügeln &c. öffentlich Gewalt, Schmach und Unzrecht anthut, und überfällt, soll an Leib oder Leben, der aber auch einen Bürger in seinem Hause, oder seinem Cameraden im Quartier überfällt, schlägt oder verwundet, soll dem befinden nach mit gleicher Strasse belegt werden.

Artic. XXXII.

Unsere Officiers und Gemeine sollen, alles Schmähens, Lästerns, sowohl unter sich, als auch gegen andere sich enthalten, welcher aber jemand damit angreifft, derselbe soll nach Anweisung gemeiner Rechte gestraffet werden.

Artic. XXXIII.

Ein jeder soll in seinem Quartier auf Feuer und Licht gute Acht haben, und vorsichtig damit umgeshen, mit brennenden Licht oder Tobacks: Pfeisse an keine gefährliche Oerter, sonsten aber mit der Tobacks: Pfeissen nicht ohne Deckel gehen; welcher dawider handelt, und Schaden verursachet, soll nach



nach befinden, an Leib und Leben gestrafft werden; In gleiche Straffe soll derjenige, so mit seinem Gewehr oder Pulver unvorsichtig umgeht, und Schaden thut, verfallen senn.

Artic. XXXIV.

Es soll ein jeder, so bald er eine Feuers. Brunst in seinen Quartier, in der Nachbahrschafft, oder sonst wo bemercket, zu retten ruffen; Und wenn er in solchen Fall die Trommel rühren, oder die Sturms Glock anstossen höret, sich ben harter arbitrairer Straffe nach der Verordnung des XfII. Articuls versbalten.

Artic. XXXV.

Niemand soll in Feuers = Brünsten unterm Schein des Rettens, etwas entwenden, oder verhees len, ben unausbleiblicher Leib = oder Lebens Straffe.

Art. XXXVI.

Es soll kein Unter Officier oder Gemeiner, ohne Erlaubniß des Worthabenden Herrn Burger-Meisters, oder Herrn Commendanten, ben vermeidung nachs



nachdrücklicher Straffe, auß dieser Stadt gehen, noch härter Straff aber, soll derjenige gewärtigen, der eine Nacht ohne Erlaubniß ausser der Stadt bleibt, und derjenige, so über erlaubte Zeit außsoder gar weg bleibet, soll auf den ersten Fall mit Gefängsniß, auf den andern Fall, wenn er sich wieder eins sindet, oder ertappet wird, mit Leid und Lebensstraffe beleget werden.

Artic. XXXVII.

So soll auch Niemand, er sen Ober : Uniter: Officier oder Gemeiner, weder mit eigener noch geliehener Flinte oder Gewehr vor den Thören, zwischen den Häusern, Scheuren, und Garten, ben harter Straffe schiessen, da er aber dadurch einen Schaden an den Gebäuden thäte, oder eine Feuers: Brunst erregte, soll er an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXXVIII.

Welcher in Belagerung zum Feind überläufft, soll, wenn er ertappt wird, mit dem Galgen gesstrafft, im Fall nicht, soll dessen Nahme an den Galzgen geschlagen werden.

Artic. XXXIX.

Wechselt, oder auf andere Weise Kundschafft ertheilet, und die Parole bekant machet, hat das Leben vers wirckt.

T





Artic. XL.

So Jemand in Belagerung Proviant stielet, ober Anlaß dazu giebet, soll am Leben gestrafft werden.

Artic. XLI.

Derjenige welcher nach geschlossenen Thoren, über Wall und Maurenklettert, oder steiget, auch sich oder andere zu Wasser herein oder auß practissiret, soll an Leib* und Leben gestrafft werden; dasern auch ein solcher vonder Schild* Wache, oder einem andern ersschossen, oder getödtet würde, soll an demselben solsches ohngeahndet bleiben.

Artic. XLII.

Wer die Pulver-Magasins verräht, oder anzüns det, und sich dazu erkauffen lässet, oder Unlaß gies bet, soll ohn alle Gnade gehangen werden.

Artic. XLIII.

Welcher auf die Wache zu gehen commandiret wird, soll ohne Vergönstigung des Herrn Commendanten, nicht durch jemanden seiner Cameraden, sons dern in eigener Person, zu rechter Zeit, mit sauberer Montur, reinen und fertigen Gewehr erscheinen, wer dawider handelt und ohne erhebliche Ursache, (die er doch benzeiten seinem Ober-Officier wissend zu machen schuldig,) weg bleibet, soll mit Gefängniß, oder nach Beschaffenheit der Sachen härter gestrafft werden.



Artic. XLIV.

Derjenige so betruncken auf die Parade kömbt, soll mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden, und über dieses demjenigen, so die Wacht vor ihm thut, bezahlen.

Artic. XLV.

Ein jeder soll auf den ihm angewiesenen Post und Schild-Wache, willig und ohne Murren sich versüsgen, und solchen mit munterer Wachsamkeit woll wahrnehmen; Daer aber schlaffend, oder auch trunschen darauf gefunden würde, soll, wenn sürnehmlich solcher Post gefährlich, oder in Belagerungssund Feindes-Zeit, sein Verbrechen mit dem Leben büssen.

Artic. XLVI.

Würde auch jemand seinen Post, ehe er abgeslöset, verlassen, oder gar davon laussen, derselbe soll auf den ersten Fall, nach befinden, am Leibe, auf den andern Fall, wenn er ertappet, die Strasse des Galgens, oder da man seiner Person nicht wieder habhafft werden könte, die Strasse, daß sein Nahme an den Galgen geschlagen werden soll, zu gewärtisgen haben.

Artic. XLVII.

Gleicher Straffe soll auch dersenige gewärtig senn, welcher ben Tag oder Nacht echapirt, und seine Compagnie meineidig verläst.

E 2



Artic, XLVIII.

Derjenige aber, so einen solchen zu desertiren bezeicht, Anlaß und Zuschub thut, verheelet, oder gar fort hilfft, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Artic XLIX.

Die Parole, welche der Worthabende Herr Burger: Meister an den Herrn Commendanten ersertheilet, soll geheim gehalten und niemanden, als denen, so solche wissen müssen, um bestimbte Zeit kund gemacht werden, derjenige aber, so solche außssprenget, hat, sürnemlich zu Feindes: und Belasgerungs: Zeiten, das Leben verwirckt.

Artic. L.

Derjenige, so die Ronde geht, und die Parole vergessen hat, dagegen eine unrechte angiebt, soll wie im vorhergehenden Articul gemeldet, nach Beschaffens heit, gleiche Straffe gewärtigen.

Artic, Ll.

Die Officiers sollen, nach Nohtdurfft, des Abends und ben Nacht, die Wachten und Schildz Wachten zu visitiren selbst die Ronde gehen.

Artic. LII.

Welcher wider die Patroulle, oder die, so die Ronde gehen, im zornigen Muht den Degen zieht, oder



oder sonst gefährlich angreifft und anfällt, soll am Leben gestraffet werden.

Artic. LIII.

Derjenige, so auf der Wacht, oder auch in der Stadt ben Abends = Zeit sein Gewehr ohne Noht abschiest, soll nach Beschaffenheit der Zeit, an Leib und Leben gestrafft werden.

Artic. LIV.

Die Schild-Wachten an den Thören sollen keine frembde Bettler, loses Gesindel oder andere vers
dächtige Personen, ben vermeidung harter Straffe,
in die Stadt lassen, und der Wachthabende UnterOfficier, soll nicht nur auch darauf Acht haben, sondern auch aller reisenden Personen, die in die Stadt
wollen, Nahmen, Stand, und Prosession, auch wo
sie zur Herberg einkehren wollen, accurat ausschreiben, an die Haupt-Wache melden, und diese nach
benen Umbständen der in die Stadt kommenden Personen, dem Worthabenden Herrn Burger-Meister
und dem Herrn Commendanten, wie auch des Abends
ben Schliessung des Thors, Selbigen den RapportZettul überreichen lassen.

Artic. LV.

Es sollen auch die Wacht = und Schildwach= ten nicht verstatten, daß Gruß, Mist, oder Un= flaht, weder von hiesigen Einwohnern noch Bau= ren, nahe an die Thore oder Wälle abgeladen wer= de.



de, sondern selbe dahin weisen, wo solcher Unraht ordentlich hingeworffen werden soll.

Artic. LVI.

Die Schlüssel zu den Thören, sollen von dem Worthabenden Herrn Burger = Meister, so wohl Morgens als Abends, zu Eröffnung und Schliessung der Thöre abgeholet, und nachmahl wieder einges liefert, keinem andern aber, (es wäre denn, daß wes gen derer Posten die Schlüssel dieses oder jenen Thors auf der Haupt-Wache die Nacht über gelassen werden müsten,) ben Leib= und Lebens = Straffe anvertrauet werden.

Artic. LVII.

Ben Eröffnung der Thore soll der Wachthasbende Untersofficier, ehe und bevor die ZugsBrücken nieder gelassen werden, mit einiger Mannschafft sorgfältig und genau, unter den Brücken und sonst visitiren, ob seindliche oder andere verdächtige Perssohnen darunter besindlich; Welcher darin nachläßig befunden wird, soll an Leib und Leben gestrafft wersden.

Damit nun dieser Articuls-Brieff zu Jedermanns Wissenschäfft und genauer Beobachtung möge gesbracht werden, ist solcher zum Druck befodert, und daben





daben verordnet worden, selbigen der gesambten Stadt-Compagnie quartaliter deutlich vorzulesen, umb ein jeder sich darnach richten, und sür Schimpff, Schasten und Nachtheil hüten könne.

Publicatum Jussu Senatus den 11ten Januarii Anno 1737.



J. V. Stever,





derer Unter-Officiers, und gemeinen

Goldaten,

Von der

eigenen Compagnie, Stadt

Welchen dieselbe den riten Decembr, 1736. der Stadt abgeleget.

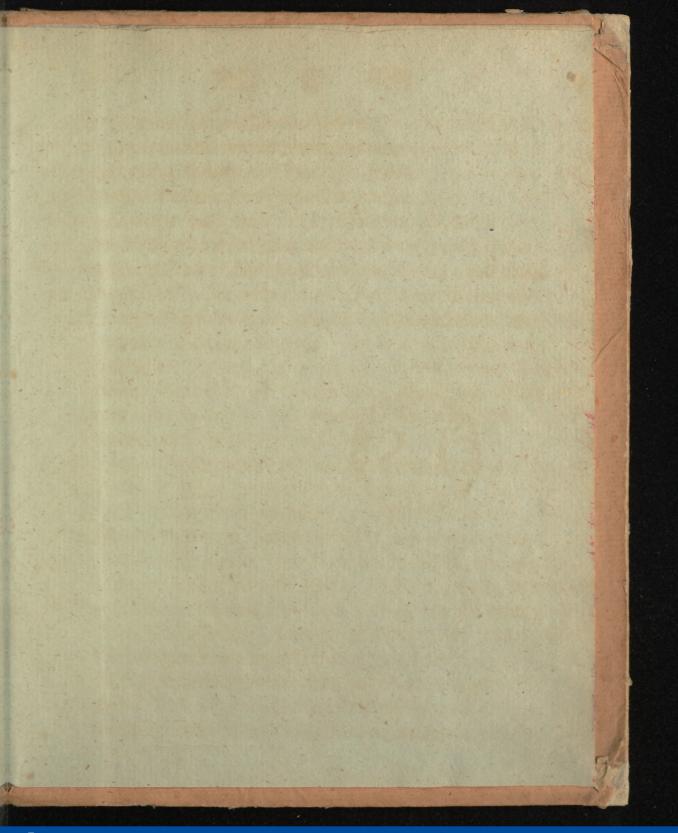
Ils von Er. Römischen Känserlichen Mantt. der Stadt Rostock das Besatungs-Recht wieder zuerkant, und darauf ißige Stadt-Guarnison errichtet worden: So geloben und schweren Wir zu GDET dem Allmächtigen, daß Wir Einem Ehrbahren Hoch weisen Raht, wie auch gemeiner Stadt Rostock, und denen Ung vorgestellten Commendanten und Officirern, wollen getreu und hold senn, dem Ung nechstens vorzus legenden Articuls - Brieffe in allen Puncten und Claufuln nachkomen, und in allen Occasionen, wohin der Ung vor gestelleter Commendant und Herren Officirer Ung wers ben commandiren, Ung gehorsahmlich finden lassen, von unserm Kähnlein, ohne unsers Commendanten Erlaub= niß nicht weichen, so lange Althem in Unß ist, und sonsten alles dasjenige thun und leisten, was Ehr= liebenden und redlichen Soldaten zu Juß, eignet und gebühret. So wahr Ung GOTT helffe durch

TESUM CHRISTUM!

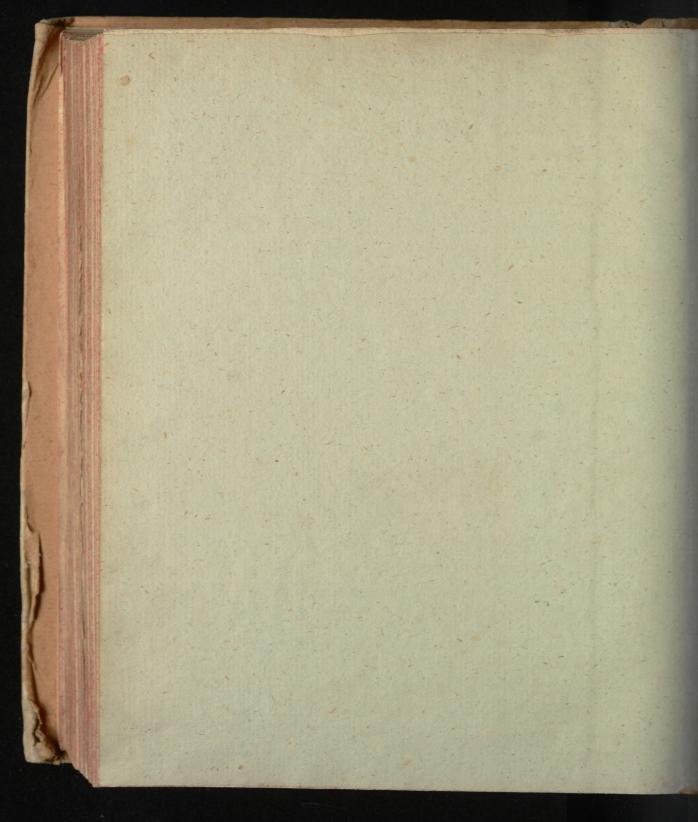




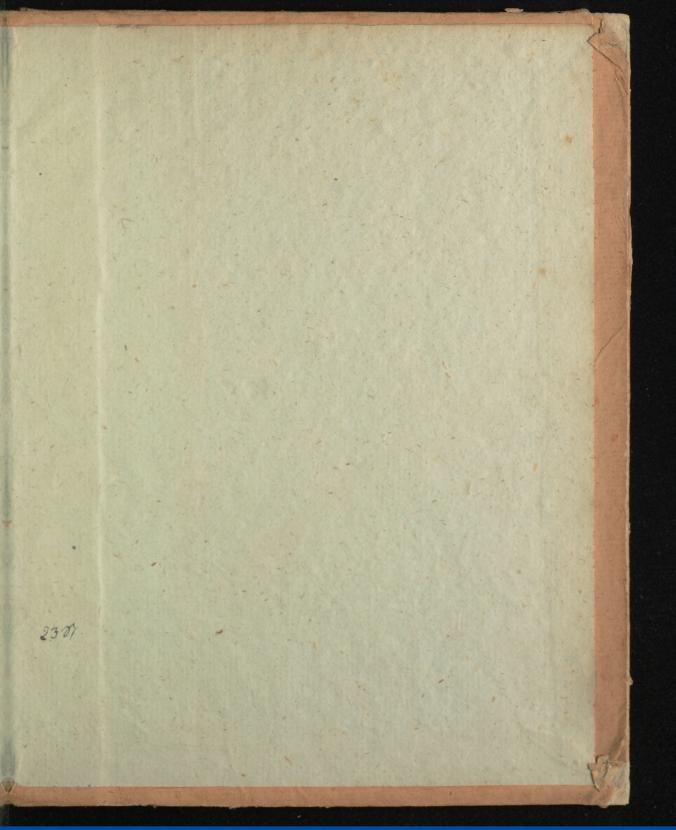














DFG





DFG

, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, durch hristum.

§. XLII.

88

80

A7

87

C7

01

02

03

60

10

50 80 80

18

20

A5

B2

C5

A1

B1

funftige dem Streit über die Subministrirung der Ro den Irrungen, und daher erwachsenden Rlagen, vorge: o verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit ieren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmanner e mit einem Quartier (S. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen I.) in Streit geriethe, die Rosten bender Theile aus genommen, und die Rechnungen von benden Seiten fnahme der Stadt: Rechnungen, den zu derselben funf: n Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer bung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben Sollten fich aber ben dieser Vorlegung der Roften Recht nkliche Poste finden, deren genauere Darlegung zur d des Processes, nicht wohl gefordert werden mögte: Go) Endigung der Sache ausgesetzet, und sodann diese Aus: n Gericht, wo die Haupt: Sache, verhandelt worden, hieden werden.

§. XLIII.

bt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu orsetzlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstatzlssenen, oder gar Vertheilung in gesamte Rosten, in der ennen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mitsiden Raths. Glieder keinen Schwierigkeiten unterworsen Erben desselben das Gnaden. Jahr nicht verabsolget nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Rosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des r fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel ürgerschaftlichen Gegentheils nicht platzreislich ist: So ure alle Mitgenossen dersenigen Gesellschaften und Aemster.

Inch